

Nachtrag zum Friedhofreglement

vom 10. November 2025

Der Gemeinderat Kerns beschliesst:

I.

Das Friedhofreglement vom 14. Mai 2016 wird wie folgt geändert:

Redaktionelle Anpassung

Der Begriff "Einwohnergemeinde" wird im gesamten Erlass durch den Begriff "Gemeinde" ersetzt.

Art. 1 (geändert)

Zweck und Geltungsbereich (Überschrift geändert)

Dieses Reglement regelt den Unterhalt und die Benützung der öffentlichen Friedhofanlagen der Gemeinde Kerns sowie das Bestattungswesen. Es ist rechtsverbindlich für das ganze Gebiet der Gemeinde Kerns.

Art. 3 (geändert)

Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Friedhöfe und das Bestattungswesen auf Gemeindeebene. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einer anderen Stelle zugewiesen sind, insbesondere:

- a) Aufgehoben
- b) die Eröffnung neuer sowie den Umbau und die Erweiterung bestehender Friedhöfe unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gemäss Kantonsverfassung sowie unter Vorbehalt der kantonalen Bewilligung gemäss Art. 9 der Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991;
- c) Aufgehoben
- d) Aufgehoben
- e) Aufgehoben
- f) den Abschluss von Verträgen mit Krematorien;
- g) Aufgehoben

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Der zuständigen Verwaltungsstelle kommen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Unmittelbarer Vollzug dieses Reglements
- b) Zuteilung der für die einzelnen Gräberarten bestimmten Teile des Friedhofs
- c) Anordnungen für den Ablauf von Bestattungen
- d) Bewilligung der Bestattung von Personen ohne letzten Wohnsitz in Kerns
- e) Zuweisung von Gräbern und Führen des Bestattungsverzeichnisses
- f) Genehmigung von Grabdenkmälern und Plattenbeschriftungen
- g) Die Antragstellung an das zuständige kantonale Departement bezüglich Exhumierung
- h) die Verlängerung der ordentlichen Grabesruhe im Rahmen der Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991
- i) die Anordnung der Räumung von Gräbern mit abgelaufener Grabesruhe inkl. Ersatzvornahme Räumung auf Kosten der Angehörigen

- j) die Erhebung von Gebühren in Anwendung des Friedhofreglements
- k) Aufgehoben
- l) Aufgehoben
- m) Entscheid über Art und Grösse des symbolischen Gegenstands bei Bestattungen im Urnenhain für Kinder unter 6 Jahren

Art. 8 (geändert)

¹ Es bestehen folgende Bestattungsarten:

- a) Erdbestattungen;
- b) Urnenbestattungen;
- c) Aschenbeisetzungen.

² Für Bestattungen dürfen nur Materialien verwendet werden, die sich im Boden abbauen.

Art. 9 (geändert)

¹ Es sind folgende Gräberarten vorgesehen:

- a) Gräber für eine Erdbestattung;
- b) Doppelgräber für zwei Erdbestattungen; es dürfen auch Urnen beigesetzt werden;
- c) Gräber für eine Urnenbestattung;
- d) Doppelgräber für zwei Urnenbestattungen;
- e) Hallengräber für zwei Erd- oder Urnenbestattungen;
- f) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen;
- g) Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen
- h) Urnenhain für max. zwei Urnenbestattungen pro Grabstelle
- i) Gräber für Kinder unter 6 Jahren für eine Erd- oder Urnenbestattung
- j) Gemeinschaftsgrab für Kinder unter 6 Jahren für Erdbestattungen
- k) Urnenhain für Kinder unter 6 Jahren

² Die zuständige Verwaltungsstelle kann die Bestattung einer Urne in einem belegten Erd- oder Urnengrab unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen bewilligen.

Art. 9a Sternenkinder (neu)

¹ Kinder, die ohne Lebenszeichen auf die Welt gekommen sind (Sternenkinder), können im Urnenhain für Kinder unter 6 Jahren oder im Gemeinschaftsgrab für Kinder unter 6 Jahren für Erdbestattungen beigesetzt werden. Die Bestattung von Sternenkindern, deren Eltern keinen Wohnsitz in Kerns haben, bedarf der Bewilligung der zuständigen Verwaltungsstelle und ist gebührenpflichtig.

² Die Urnen für Bestattungen im Urnenhain für Kinder unter 6 Jahren dürfen die Masse von 18 x 18 x 25 cm nicht überschreiten.

Art. 13 (Abs. 1, 2 und 3 geändert)

¹ Die Mietdauer von ausschliesslich für die Bestattung von Urnen vorgesehenen Gräbern beträgt 20 Jahre. Die Mietdauer von Gräbern, die für Erd- oder Erd- und Urnenbestattungen vorgesehen sind, beträgt 30 Jahre. Die Mietdauer beginnt mit der Reservation.

² Ist durch eine spätere Grablegung eine Erstreckung der Mietdauer erforderlich, haben die Angehörigen pro Mietgrab und Jahr 1/20 (bei Mietdauer 20 Jahre) bzw. 1/30 (bei Mietdauer 30 Jahre) bis zum Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe nachzuzahlen.

³ Die Mietdauer erlischt mit dem Ablauf der Grabesruhe. Mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsstelle kann das Mietgrab bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Mietdauer bestehen bleiben.

Art 15 (Abs. 5 geändert)

⁵ Die Einwohnergemeinde ist für Bepflanzung und Unterhalt der Gemeinschaftsgräber sowie der Urnenhaine zuständig.

Art 18 (Abs. 3, 4 und 5 geändert, Abs. 6 und 7 neu)

³ Materialien und Form der Grabdenkmäler haben den ästhetischen Ansprüchen des Ortes zu genügen. Es sind natürliche einheimische Werkstoffe zu verwenden.

⁴ Mit Ausnahme der Hallengräber und des Urnenhains sind Grabplatten, die mehr als einen Drittel der Grabstätte überdecken, nicht gestattet.

⁵ Die Beschriftung auf der Gemeinschaftstafel bei den Gemeinschaftsgräbern ist freiwillig. Die Schrift hat in vorgeschriebener einheitlicher Art zu erfolgen und darf nur Name, Vorname und Geburtsjahr enthalten. Die Beschriftung ist von den Angehörigen in Auftrag zu geben. Die entstehenden Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Angehörigen.

⁶ Falls Fotos auf den Gräbern beim Urnenhain angebracht werden, dürfen ausschliesslich handelsübliche Fotoständer aus Metall mit einer Fotogrösse von 7 cm x 9 cm (B x H) verwendet werden. Für Grablichter sind die einheitlichen Vorrichtungen zu verwenden, welche durch die Gemeinde auf dem Friedhof zur Verfügung gestellt werden.

⁷ Bei Bestattungen im Urnenhain für Kinder unter 6 Jahren kann von den Eltern während max. 10 Jahren ein durch die zuständige Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellter symbolischer Gegenstand platziert werden. Der Gegenstand kann von den Angehörigen bemalt und/oder beschriftet werden. Weitere Gegenstände, Bilder und so weiter dürfen nicht platziert werden. Die zuständige Verwaltungsstelle ist berechtigt, solche Gegenstände jederzeit ohne Rücksprache mit den Angehörigen zu entfernen.

Art. 19 (Abs. 1 geändert, Abs. 5 neu)

¹ Die Denkmäler dürfen vom Niveau des Bodens an gerechnet die folgenden Masse nicht überschreiten:

	in cm	Höhe	Breite	Stärke
Einzelgräber für Erdbestattungen:	Grabsteine	140	70	24
Doppelgräber für Erdbestattungen:	Grabsteine	155	160	35
Einzelgräber für Kinder unter sechs Jahren	Grabsteine	75	40	18
Einzelgräber für Urnenbestattungen:	Grabsteine	75	40	18
Doppelgräber für Urnenbestattungen:	Grabsteine	85	100	20
Hallengräber:	Grabplatten an Mauer	105	65	10

⁵ Die Grabplatten beim Urnenhain dürfen vom Niveau des Bodens an gerechnet die Masse 60 x 45 x 15 (Höhe/Breite/Stärke, in cm) nicht überschreiten.

Art. 20 (Abs. 1 und 2 geändert)

¹ Die Grabeinfassungen, Grabdenkmäler, Grabplatten und Plattenbeschriftungen bedürfen der Bewilligung durch die zuständige Verwaltungsstelle. Ausnahmen können bewilligt werden, wenn gestalterisch überzeugend und passend in den Friedhof-Kontext.

² Die Entwürfe für die Grabdenkmäler sind vor der Auftragserteilung im Massstab 1:10 an die zuständige Verwaltungsstelle einzureichen. Die Skizzen müssen die Idee und die Grössenverhältnisse klar erkennen lassen.

Art. 21 (Überschrift geändert)

Bestattung von Personen ohne letzten Wohnsitz in Kerns

Art. 22 (aufgehoben)

Aufgehoben

Art. 24 (Abs. 1, 2 und 4 geändert)

¹ Die Bestattungszeremonie hat werktags spätestens um 16.00 Uhr und an Samstagen spätestens um 14.00 Uhr zu beginnen. An Sonn- und Feiertagen werden in der Regel keine Bestattungen durchgeführt. Ausnahmen kommen nur bei Vorliegen besonderer Umstände in Frage und sind bewilligungs- sowie kostenpflichtig.

² Ein allfälliger religiöser Teil der Bestattung ist Sache der entsprechenden religiösen Organisation. Die Angehörigen setzen innerhalb der Schranken nach Abs. 1 die Bestattungszeit - wo eine religiöse Zeremonie vorgesehen ist nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der entsprechenden religiösen Organisation - fest. Die Gemeinde kann die Bestattungszeit bei Vorliegen wichtiger Gründe abweichend von den Wünschen der Angehörigen vorgeben.

⁴ Die Bestattung soll in würdiger Weise erfolgen. Innerhalb der Schranken des religiösen Friedens ist es den Organen anderer Religionen gestattet, Verstorbene nach ihren Riten und Gebräuchen zu bestatten.

Art. 26 (geändert)

Private Bestattung von Urnen ausserhalb der Friedhofanlagen (Überschrift geändert)

Die private Bestattung der Urnen sowie das Verstreuen der Asche ausserhalb der Friedhofanlage ist gestattet, sofern dies auf pietätvolle Art geschieht. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 28a Gebühren für Bestattungsrecht (neu)

¹ Für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Kerns:

Grab für eine Erdbestattung	CHF	0.00
Grab für eine Urnenbestattung	CHF	0.00
Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen	CHF	0.00
Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen	CHF	0.00
Urnenbestattung in einem bestehenden Grab	CHF	0.00
Urnenhain	CHF	0.00
Gräber für Kinder unter 6 Jahren für eine Erd- oder Urnenbestattung	CHF	0.00
Gemeinschaftsgrab für Kinder unter 6 Jahren für Erdbestattungen	CHF	0.00
Urnenhain für Kinder unter 6 Jahren	CHF	0.00

² Für Verstorbene, die in früheren Jahren in der Gemeinde Kerns Wohnsitz hatten:

Grab für eine Erdbestattung	CHF	1'000.00
Grab für eine Urnenbestattung	CHF	500.00
Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen	CHF	500.00
Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen	CHF	1'000.00
Urnenbestattung in einem bestehenden Grab	CHF	500.00
Urnenhain	CHF	500.00
Gräber für Kinder unter 6 Jahren für eine Erd- oder Urnenbestattung	CHF	100.00
Gemeinschaftsgrab für Kinder unter 6 Jahren für Erdbestattungen	CHF	100.00
Urnenhain für Kinder unter 6 Jahren	CHF	100.00

³ Für Verstorbene, die in der Gemeinde Kerns nie Wohnsitz hatten:

Grab für eine Erdbestattung	CHF	2'000.00
Grab für eine Urnenbestattung	CHF	1'000.00
Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen	CHF	1'000.00
Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen	CHF	2'000.00
Urnenbestattung in einem bestehenden Grab	CHF	1'000.00
Urnenhain	CHF	1'000.00
Gräber für Kinder unter 6 Jahren für eine Erd- oder Urnenbestattung	CHF	200.00
Gemeinschaftsgrab für Kinder unter 6 Jahren für Erdbestattungen	CHF	200.00
Urnenhain für Kinder unter 6 Jahren	CHF	200.00

Art. 28b Gebühr für Abgeltung Grabunterhalt Urnenhain (neu)

¹ Für die Abgeltung des durch die Gemeinde vorgenommenen Grabunterhalts beim Urnenhain ist unabhängig des letzten Wohnsitzes je Bestattung eine einmalige Gebühr von CHF 500.00 zu entrichten.

Art. 28c Mieten (neu)

Mietgräber für Erd- und Urnenbestattungen	Wohnsitz in Kerns		Wohnsitz ausserhalb Kerns	
Doppelgrab für zwei Erdbestattungen (30 Jahre)	CHF	2'500.00	CHF	5'000.00
Doppelgrab für zwei Urnenbestattungen (20 Jahre)	CHF	1'700.00	CHF	3'400.00
Hallengräber für zwei Erd- oder Urnenbestattungen (30 Jahre)	CHF	3'500.00	CHF	7'000.00

Art. 28d Gebühren für Räumung von Grabstätten (neu)

Doppelgrab	CHF	450.00
Einzelgrab / Hallengrab	CHF	350.00
Urnengrab	CHF	250.00
Urnenhain	CHF	150.00

Art. 29 (Abs. 1 geändert, Abs. 2 aufgehoben)

Verstorbene ohne letzten Wohnsitz in Kerns (Überschrift geändert)

¹ Bei Verstorbenen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz nie in der Gemeinde Kerns hatten, werden nebst den Gebühren für das Bestattungsrecht die effektiven Kosten und Leistungen für die Bestattung den Angehörigen in Rechnung gestellt.

² Aufgehoben

Art. 29a Fälligkeit (neu)

Die Gebühren, Mieten und zusätzlichen Kosten sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

II.

Der Gebührentarif zum Friedhofreglement vom 14. März 2016 wird aufgehoben.

III.

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Nachtrags.

Kerns, 10. November 2025

Gemeinderat Kerns

Gemeindepräsident:

Beat von Deschwanden

Gemeindeschreiber:

Marco Rohrer